

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

16.09.21

Nummer 76

---

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

686



15. September 2021

## Allgemeinverfügung zur Änderung der

### 6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)<sup>1</sup> vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 20.07.2021 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die „6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 27.08.2021 (Amtsblatt Nr. 68), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „Aufgrund von § 27 Abs. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20.08.2021 (BayMBl. Nr. 584)“ durch „Aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten

<sup>1</sup> Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 14. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 14. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615)" ersetzt.

- 1.2 In der Eingangsformel wird die Passage „das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274)“ ersetzt durch „das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)“.
- 1.3 Der zweite Spiegelstrich der Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:
  - für ambulant betreute Wohngemeinschaften i. S. v. Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege, in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen.
- 1.4 Ziffer 1.3 wird wie folgt gefasst:

Für den Zutritt sämtlicher Externer (d. h. alle, die nicht als Leitung, Mitarbeiter oder Bewohner der Einrichtung Einlass finden) in Einrichtungen gem. Ziffer 1.1 und 1.2 finden die in § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie § 2 Abs. 3 der 14. BayIfSMV getroffenen Regelungen vollumfänglich Anwendung.

Für Ärzte, Sanitäter, medizinisches Notfallpersonal und Therapeuten gilt in Bezug auf die Testpflicht folgende Erleichterung: Sofern sie die Einrichtung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Behandlung von Bewohnern aufsuchen, haben die vorgenannten Berufsgruppen mindestens zweimal in der Kalenderwoche einen Testnachweis i. S. d. § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV zu erbringen bzw. einen Impf- oder Genesenennachweis i. S. d. § 2 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) bzw. § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV vorzuzeigen; ein negatives Testergebnis ist in Zweifelsfällen auf Verlangen der Einrichtung oder der Stadt Passau glaubhaft zu machen.

Die jeweilige Einrichtungsleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Zutrittsvoraussetzungen nach diesen Regelungen überprüft werden und dass den Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, der Zutritt verweigert wird. Dies gilt entsprechend auch für eigenes Personal in Bezug auf die Testverpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV; die ergänzende Überwachung durch die Stadt Passau bleibt davon unberührt.
- 1.5 In Ziff. 1.3.2 wird die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16, zuletzt geändert durch Ziffer 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11. August 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-921 (BayMBl. Nr. 569)“ ersetzt durch die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16, zuletzt geändert durch Ziffer 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10. September 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-928 (BayMBl. Nr. 639)“, die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom

24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17, zuletzt geändert durch Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11. August 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-921 (BayMBl. Nr. 569)“, durch die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17, zuletzt geändert durch Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10. September 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-928 (BayMBl. Nr. 639)“.

- 1.6 In Ziffer 2.1 tritt anstelle der Angabe „16.09.2021“ die Angabe „05.10.2021“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

### Zu Ziff. 1.1 bis 1.5

Hier handelt es sich um keine inhaltlichen, sondern um redaktionelle Änderungen. Insbesondere § 9 der 14. BayIfSMV führt im Wesentlichen die Regelungen zu Pflege- und Behinderteneinrichtungen und Krankenhäusern fort, die bereits in § 11 der 13. BayIfSMV enthalten waren.

### Zu Ziff. 1.6

In den letzten Wochen zeigten die Fallzahlen sowohl regional als auch überregional einen kontinuierlichen Anstieg.

Mit Einführung der 14. BayIfSMV wird nunmehr aufgrund der fortschreitenden Impfkampagne die sogenannte Krankenhausampel unter Hinzunahme der Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems als Leitindikator berücksichtigt. Das inzidenzbasierte System wird auf ein Ampelsystem umgestellt.

Die regionalen Inzidenzwerte sind trotz dessen, gerade im Hinblick auf vulnerable Personengruppen wie die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen bzw. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, nicht gänzlich außer Acht zu lassen. Ältere und immunsupprimierte mit Vorerkrankungen belastete Personengruppen sind anfälliger für schwerere Verläufe; hohe Infektionszahlen in diesen Bereichen würden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu zeitversetzten Belastungsspitzen im Gesundheitswesen führen.

Trotz zahlreicher Impfungen ist eine Herdenimmunität bislang nicht erreicht. Es besteht daher immer noch eine latente Gefahr, sich mit einer der SARS-CoV-2-Varianten, insbesondere auch mit derzeit auftretenden Delta-Variante (Anteil von 99,4% der ausgewerteten Proben (RKI - Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, Stand 09.09.2021)) zu infizieren.

Aufgrund dieser noch bestehenden Unsicherheiten ist es notwendig, vulnerable Personen weiterhin in einem im Vergleich zur übrigen Bevölkerung besonderen Umfang zu schützen und die bestehenden Festsetzungen zeitlich begrenzt aufrechtzuerhalten.

Mit den getroffenen Regelungen werden auch die aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen

und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (V.22, 09.07.2021 RKI) in den erfassten Einrichtungen umgesetzt.

Die getroffenen Maßnahmen wurden zeitlich begrenzt und orientieren an der Laufzeit der aktuellen 14. BayIfSMV, die vom bayerischen Ordnungsgeber gemäß § 20 der 14. BayIfSMV bis 01.10.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers zum Ablauf der 14. BayIfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 05.10.2021 gewählt.

Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau ([www.passau.de](http://www.passau.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister